



Satzung

des Vereins

**„DJK Sportgemeinschaft
Oberharmersbach e.V.“**

Sitz:

77784 Oberharmersbach

Präambel

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

§ 1

Name, Sitz, Wesen und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V.“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Die DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. wurde am 09. Juni 1979 gegründet. Sie ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Freiburg, dem sie seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Die DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. ist ökumenisch offen und parteipolitisch neutral. Des Weiteren ist der Verein Mitglied des Südbadischen Tischtennisverbandes sowie des Badischen Turnerbundes und untersteht auch dessen Satzung und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
3. Die DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. hat ihren Sitz in Oberharmersbach.
4. Die DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. ist unter der Vereinsnummer VR 480117 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Die DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
2. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben. Des Weiteren sorgt er für die Bestellung geeigneter Übungsleiter/Trainer und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Entwicklung des Führungsnachwuchses.
3. Der Verein erkennt die Satzung des DJK-Diözesanverbandes Freiburg an.
4. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanats und bietet dort seine Mitarbeit und Hilfe an.
5. Der Verein fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
6. Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus

kann den ehrenamtlichen Vorstandschaft- und Jugendvorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand im Sinne des §3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Einzelheiten werden durch die Vorstandschaft festgelegt.

9. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
10. Der Verein bemüht sich auf der Grundlage christlicher Wertevorstellung um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Menschen, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung. Alle Vereinsangebote gelten für alle Menschen unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.
11. Der Verein geht präventiv auf das Thema von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er setzt sich für das Wohl von anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch geeignete Präventionsmaßnahmen ein (näheres regelt eine Präventionsordnung des Vereins, welche als Anlage zu der Satzung angehängt ist).

§ 3

Mitgliedschaft und Beitrag

1. Der Verein nimmt jede natürliche Person als Mitglied auf, welche die Satzung der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind und an den Veranstaltungen der DJK teilnehmen und diese unterstützen.
 - b. Passive Mitglieder, die bereit sind den Verein zu fördern und zu unterstützen.
 - c. Ehrenmitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich eingezogen.
5. Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
6. Die Mitglieder willigen ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert und an Dritte für satzungsgemäße Zwecke weitergegeben werden. (Details zum Thema Datenschutz zu finden unter §10). Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Diözesan- und Bundesverbandes und der zuständigen Fachverbände.
7. Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aufnahme:

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand.
3. Minderjährige Antragssteller haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormundes vorzulegen.

Rechte und Pflichten:

Die Mitglieder der DJK verpflichten sich:

1. Am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen.
2. Anträge und Wünsche von Änderungen in die Mitgliederversammlung einbringen.
3. Sich förderlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Ordnungen der DJK einzusetzen.
4. Im Sport faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
5. Die festgesetzten Beiträge nach Fälligkeit zu entrichten.
6. Wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu berufen.

Austritt und Ausschluss:

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Dieser wird zum Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Vereinsvorstandschaft. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig oder fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
4. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie seine Einrichtungen.
5. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit.
6. Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
7. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 4 Jugendordnung

Die DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstandschaft
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus

- dem Vorstand (Vorsitzenden) oder einem Team mit bis zu 3 Personen
- dem Schriftführer oder einem Team mit bis zu 2 Personen
- dem Kassenwart oder einem Team mit bis zu 2 Personen
- der Frauenwartin oder einem Team mit bis zu 2 Personen
- dem Sportwart Tischtennis oder einem Team mit bis zu 3 Personen
- den Abteilungsleitern aus den anderen Sportabteilungen (Jugendabteilungen werden durch die Jugendleitung vertreten)
- dem Jugendleiter bestehend aus bis zu 2 Personen
- dem Beisitzer bestehend aus bis zu 4 Personen
- Geistlicher Beirat

Der Vorstand (Vorsitzender) im Sinne von §26 BGB ist der Vorstand bzw. das Vorstandsteam bestehend aus bis zu 3 Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist auch einzeln vertretungsberechtigt.

Besteht kein Vorstandsteam, dann sind stellvertretende Vorstände die Frauenwartin und der Sportwart, bzw. das an ihrer Stelle gewählte Team.

Bei Bedarf können mit beratender Funktion die jeweiligen Übungsleiter der einzelnen Abteilungen zur Vorstandschaftssitzungen hinzugezogen werden.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Aufgaben der Vorstandschaft

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgaben der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Der Vorstand bzw. das Team ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen + außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Die stellvertretenden Vorstände unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins. Dies beinhaltet u.a. Protokolle + Einladungen. Er führt das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse, führt die Mitgliederliste und stellt den Jahresabschluss auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Die Frauenwartin bzw. das Team sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Verein.

Der Sportwart Tischtennis bzw. das Team ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Tischtennisabteilung.

Die Abteilungsleiter der Sportabteilungen sind verantwortlich für den gesamten Betrieb ihrer jeweiligen Abteilung.

Den Jugendleitern sind die Betreuung und Vertretung der Schüler- und Jugendabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der DJK Oberharmersbach.

Die Beisitzer unterstützen die Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung von organisatorischen Aufgaben.

Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben innerhalb des Vereins.

§ 8

Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zeitversetzt gewählt und bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Vorzeitig ausscheidende Vorstandschaftsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Die Vorstandschaft hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt.

Alle zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft sind einzeln zu wählen.

Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit der Vorstandschaft bestellt.

Der Jugendvorstand (siehe Jugendordnung) wird von der DJK Sportjugend gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft trifft ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Vorstandschaft ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Vorstandschaftsmitglieder verlangen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- a) Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehört die Vorstandschaft des Vereins und Mitglieder ab 16 Jahre. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

2. Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (z.B. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Eintritt oder Austritt in Verbände).
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte aus den einzelnen Bereichen.
- d) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft und Wahl der Kassenprüfer.

- e) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins vom abgelaufenen Vereinsjahr.
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Fälligkeit.
- g) Bestätigung der Jugendleitung, Jugendordnung und deren Änderungen

Zu den unter a) und b) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden durch die Vorstandschaft oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dieses bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (d.h. über das öffentliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberharmersbach, per E-Mail und über die DJK-Homepage) einzuberufen. Eine persönliche schriftliche Einladung erfolgt nur auf Wunsch eines Mitgliedes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Geheime Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn dies im Einzelfall von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Die Wahlen zur Vereinsvorstandschaft erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Bei der Wahl von Vorstandschaftsmitgliedern ist stets geheim abzustimmen, wenn für die betreffende Vorstandschaftsposition mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

Bei vorgesehener Satzungsänderung ist den Mitgliedern der Wortlaut der neuen Satzung mit der Tagesordnung an der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Zusätzlich muss die Möglichkeit bestehen, dass die Mitglieder die Satzung vorab bei der Vorstandschaft einsehen können.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten, Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Datenschutz im Verein

Dieser Paragraph beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, Email-Adresse) seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO
- Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

Für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb und die dafür notwendige Spielberechtigung werden an den zuständigen Verband folgende Daten übermittelt:

- Name
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- ggf. Email-Adresse

Der Verein informiert die lokalen Zeitungen über besondere Ereignisse und Ergebnisse des aktiven Sportbetriebs und des Vereinslebens in Form von Berichten und Bildern. Solche Informationen werden überdies auf der Vereins-Homepage, sozialen Medien und am Infobrett der Sportstätte des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere

Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten dieses Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt, werden jedoch gesperrt.

§11 Austritt aus dem Diözesanverband

Der Austritt der DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. aus dem Diözesanverband" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes; ihm steht auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht zu. Der Austrittsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Austritt ist dem Verein die Weiterführung des Namens bzw. Namensbestandteils „DJK“ und des DJK-Logos untersagt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. " einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Freiburg; ihm steht ein Rederecht zu. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung der DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberharmersbach. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle bisherigen Satzungen, die der Verein gefasst hat.

Die neue Satzung ist mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am

10.05.2019 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
(Datum)

Für die Richtigkeit:

10.05.2019 Jürgen Fritsch / Horst Lehmann / Brigitte Lehmann
(Datum und Unterschrift Vorstand /Vorstandsteam)

10.05.2019 Barbara Maier
(Datum und Unterschrift Protokollführer)

Diese Satzung wurde am 20.05.2019 genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes: Michael Gosebrink